

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00422 vom 28. November 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00422

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00422 du 28 novembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00422 del 28 novembre 2008

Erwägungen

E. 1

1.1 Die 1972 geborene X. war seit dem 27. Februar 1995 im Y., als Turnlehrerin tätig und in dieser Eigenschaft bei den Alpina Versicherungen (heute: "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft; nachfolgend "Zürich") obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert (Unfallmeldung vom 18. Dezember 1996, Urk. 8/K1).

1.2 Am 14. Dezember 1996 wurde sie als Lenkerin eines Personenwagens auf der Autobahn Richtung München in eine Auffahrkollision verwickelt. Laut Zeugnis des erstbehandelnden Arztes der Chirurgischen Klinik Dr. Z., vom 14. Dezember 1996 zog sich X. bei diesem Unfall eine Distorsion II° der Halswirbelsäule (HWS) und eine leichte Prellung der Brustwirbelsäule (distal) zu. Er verordnete eine Cervikalstütze für 10 - 14 Tage sowie körperliche Schonung (Urk. 8/M14).

1.3 In der Folge wurde X. in der Schweiz von Dr. med. A., FMH Allg. Medizin, weiterbehandelt. Die "Zürich" anerkannte ihre Leistungspflicht vorerst, erbrachte Taggeldleistungen und kam für die Heilungskosten auf. Mit Verfügung vom 17. November 2003 stellte sie die Leistungen per 30. September 2003 ein mit der Begründung, es sei ab diesem Zeitpunkt kein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis vom 14. Dezember 1996 und einer allenfalls bestehenden Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit und/oder einem Integritätsschaden mehr gegeben (Urk. 8/K58). Nach Einholung eines Gutachtens bei Dr. med. B., Facharzt FMH für Neurologie, (Gutachten vom 1. November 2004, Urk. 8/M16), bestätigte die "Zürich" ihre Leistungseinstellung durch den Einspracheentscheid vom 27. Dezember 2004 (Urk. 8/K91), den das hiesige Gericht mit Urteil vom 29. August 2005 schätzte.

1.4 Das Eidgenössische Versicherungsgericht hob das Urteil in Gutheissung der hiergegen erhobenen Beschwerde mit Entscheid vom 16. November 2006 auf und wies die Sache an die "Zürich" zurück, damit sie zur Beurteilung der Unfallschwere im Rahmen der Adäquanzprüfung bei Schleudertrauma den Sachverhalt vollständig erhebe und hernach neu verfasse.

1.5 In Nachachtung des genannten Urteils stellte die "Zürich" X. die amtlichen Akten zum Unfall zu (Schreiben vom 27. Dezember 2006, Urk. 8/K93). Zudem holte sie eine Unfallanalyse bei ihrem Unfallanalytiker, Dipl. Ing. FH C., ein (Urk. 8/K94). Gestützt darauf lehnte sie mit Verfügung vom 4. Juni 2007 erneut die Ausrichtung weiterer Leistungen nach dem 30. September 2003 aus der obligatorischen Unfallversicherung ab (Urk. 8/K99). Hiergegen erhob X. mit Schreiben vom 4. Juli 2007 Einsprache (Urk. 8/K103). Die mitbetroffene Krankenkasse der Versicherten, die Helsana Versicherungen AG, zog ihre vorsorglich erhobene Einsprache vom 7. Juni 2007

152 Erw. 4c/aa S. 163 mit Hinweisen; Urteil C 80/01 vom 6. Oktober 2004, E. 3.3.2). Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes (vgl. Art. 9 der Bundesverfassung, BV) kann jedoch gegebenenfalls bei einer verfahrensrechtlichen Änderung der Rechtsprechung dazu führen, dass eine Praxisänderung im Anlassfall noch nicht angewendet wird, wenn der Betroffene einen Rechtsverlust erleiden würde, den er hätte vermeiden können, wenn er die neue Praxis bereits gekannt hätte. Dies kann bei Änderungen der Rechtsmittelfristen oder von Formvorschriften für die Einlegung eines Rechtsmittels zutreffen (BGE 133 V 96 Erw. 4.4.6 S. 103 mit Hinweisen).

2.4.4.4 Vorliegend kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf eine im Sinne von Art. 9 BV nach Treu und Glauben geschätzte Vertrauensgrundlage berufen. BGE 134 V 109 gelangt demnach zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die sich stellenden Fragen nach der neuen Schleudertrauma-Praxis des Bundesgerichts zu prüfen sind.

E. 3

3.1.4.4 Nachdem das Eidgenössische Versicherungsgericht in seinem Erkenntnis vom 16. November 2006 das Urteil des hiesigen Gerichts vom 29. August 2005 sowie den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 27. Dezember 2004 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Aktenergänzung zurückgewiesen hatte, zog diese die amtlichen Akten des Unfalles vom 14. Dezember 1996 bei (Urk. 8/Amtliche Akten) und holte bei ihrem Unfallanalytiker C. (Dipl. Ing. FH) die unfalldynamische Expertise vom 26. April 2007 ein (Urk. 8/K94). Gestützt auf diese Expertise hielt sie an ihrer bereits im ersten Beschwerdeverfahren vertretenen Auffassung fest, es habe sich beim strittigen Unfall um einen mittelschweren Unfall, weder im Grenzbereich zu den leichteren noch im Grenzbereich zu den schwereren Unfällen, gehandelt.

3.2.4.4 Die Beschwerdeführerin wendet hiergegen ein, angesichts der Bedeutung der Unfallschwere für die Beurteilung der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin wäre zum vornherein eine externe gutachterliche Beurteilung erforderlich gewesen. Zum andern leide die interne Beurteilung an inhaltlichen bzw. fachlichen Mängeln. So werde die polizeiliche Hergangsbeschreibung als unvollständig oder teilweise falsch bezeichnet. Der angebliche Anstoss des Opel D. gegen den Lieferwagen werde lediglich in der polizeilichen Sachverhaltsbeschreibung und in unklarer Formulierung in der Einvernahme des Mitfahrers im Opel, E., erwähnt und sei anhand der Fahrzeugschäden nicht belegbar. Dies sei unhaltbar. Ebenso sei die Annahme des Unfallanalytikers spekulativ, dass ein nicht unerheblicher Teil der Schäden am Fahrzeug der Beschwerdeführerin bei den Rettungsarbeiten erzeugt worden sei. Die Verformungen am Heck ihres Fahrzeuges würden sich sprechen, weshalb von einem weit höheren Delta-v ausgegangen werden müsse, als in der Analyse. Diese Annahme werde auch durch die Verletzungen gestützt, welche die Insassen der beteiligten Fahrzeuge, insbesondere die Beifahrerinnen auf dem Rücksitz des Fahrzeugs der Beschwerdeführerin, erlitten hätten. Auf eine hohe Energie würde zudem auch der Umstand deuten, dass beim Fahrzeug sämtliche Scheiben heraus fielen und dass die Feuerwehr das Dach ausschneiden musste, um die Insassen zu befreien (Urk. 1 S. 6 ff.).

3.3.4.4 Dem ist in formeller Hinsicht entgegen zu halten, dass - wie bei Gutachten und Berichten versicherungsinterner Ärzte - die Tatsache allein, dass der befragte Gutachter in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger steht, nicht schon auf mangelnde Objektivität und auf Befangenheit schliessen lässt. Es bedarf vielmehr

besonderer Umstände, welche das Misstrauen in die Unparteilichkeit der Beurteilung objektiv als begründet erscheinen lassen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche der Unfallanalyse vorliegend zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters oder der Gutachterin - analog zu den versicherungsinternen Gutachten im Sozialversicherungsbereich - ein strenger Massstab anzulegen (vgl. RKUV 1999 Nr. U 356 S. 572; BGE 122 V 161/2 Erw. 1c; vgl. auch 123 V 334 Erw. 1c). Die Beschwerdeführerin vermag allerdings keine Umstände zu benennen, welche ein Misstrauen in die Objektivität des Unfallanalytikers C.____ zu begründen vermöchten.

3.4.4.4 In inhaltlicher Hinsicht ist anzumerken, dass die Unfallanalyse der Beschwerdeführerin keine Zweifel an derjenigen des sachkundigen Unfallanalytikers zu wecken vermag. Letzterem standen neben der Sachkunde sämtliche Akten zum Unfallhergang zur Verfügung. Dass er dabei (subjektive) Aussagen der Beteiligten oder Zeugen mit den objektiv feststellbaren Tatsachen - wie Schäden an Fahrzeugen - verglich und daraus Schlüsse zog, gehörte zu seinen Aufgaben. Dies bedeutet nicht, dass er nicht objektiv wäre. Konkret lässt sich aus der Tatsache, ob das Fahrzeug des Unfallverursachers nach dem Zusammenstoss mit dem Auto der Beschwerdeführerin auch noch in das davor stehende Fahrzeug prallte oder nicht, ohnehin nichts für die Frage ableiten, welche Kräfte auf das Fahrzeug der Beschwerdeführerin gewirkt haben. Entscheidend ist vielmehr, wie stark und allenfalls wie oft und in welche Richtung das Fahrzeug der Beschwerdeführerin gestossen wurde. Hier wirkt sich die Annahme des Gutachters, dass alle Frontschäden des Opel D.____ aus dessen Anstoss mit dem VW der Beschwerdeführerin stammen, sogar zu deren Gunsten aus. Dass das Fahrzeug der Beschwerdeführerin nach dem Stoss von hinten auch noch mit dem Heck in den Lieferwagen vor ihr prallte, berücksichtigte der Analytiker richtigerweise und ermittelte für den ersten Stoss von hinten eine kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung (Δv) von ca. 21 km/h bei einer Winkelabweichung von 10° nach rechts und für den seitlichen Anprall gegen den Lieferwagen eine solche von ca. 19 km/h bei einer Winkelabweichung von ca. 30° nach vorne links (Urk. 8/K94).

4.4.4.4 Weiter mag zwar Spekulation sein, dass ein nicht unerheblicher Teil der Schäden am Fahrzeug der Beschwerdeführerin bei den Rettungsarbeiten entstanden seien; allerdings bleibt dem Gutachter mangels anderweitiger Beweismöglichkeiten nichts anderes übrig, als Annahmen zu treffen, welche mit den verfügbaren Akten möglichst übereinstimmen. Es steht zudem fest und wird auch nicht bestritten, dass die Feuerwehr das Fahrzeug der Beschwerdeführerin zur Befreiung der Insassen aufschneiden musste. Dabei sind zusätzliche Beschädigungen des Fahrzeugs unvermeidbar. Da diese aber nicht direkte Folgen der Kollision darstellen und daher bei der Ermittlung des Δv nicht berücksichtigt werden dürfen, ist es gerade die Aufgabe eines Unfallanalytikers, auf solche Faktoren hinzuweisen. Dies ist in der Analyse vom 26. April 2007 richtigerweise geschehen, wobei die getroffenen Annahmen jeweils nachvollziehbar und sachlich begründet wurden.

4.4.4.4 Unbestreitbar kann auch die Art und Schwere der Verletzungen der Unfallbeteiligten ein Indiz für die Heftigkeit des Zusammenstosses bilden. Für die physikalische Berechnung der Unfalldynamik kann sie allerdings nicht berücksichtigt werden. Diese wird auf der Grundlage der in der Analyse genannten Tatsachen vorgenommen und bleibt - bei aller Wissenschaftlichkeit - letztendlich immer eine Schätzung. Vorliegend kommt hinzu, dass - abgesehen von der Mitfahrerin, welche hinter

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin liegt keine Fehlbehandlung durch die Anordnung des Tragens eines Halskragens vor. Denn einerseits ergibt sich aus den Akten lediglich die Anordnung, die Cervicalstütze für 10-14 Tage zu tragen (vgl. Urk. 8/M14), und andererseits hat keiner der behandelnden oder begutachtenden Ärzte darauf hingewiesen, dass die geklagten Schmerzen im Zusammenhang mit dem Tragen des Kragens ständen. Damit finden sich auch keine Hinweise darauf, dass sich diese Anordnung bei der Beschwerdeführerin überhaupt schädlich ausgewirkt hätte.

Im Vergleich mit anderen Fällen von HWS-Schleudertraumata und äquivalenten Verletzungen kann vorliegend nicht von einem schwierigen Heilungsverlauf ausgegangen werden. Ebenso wenig traten im Verlauf der Behandlung nennenswerte Komplikationen auf.

Die Beschwerdeführerin konnte bereits ab dem 6. Januar 1997 wieder voll arbeiten. Dass sie dabei gewisse Turnübungen nicht ausführen konnte, begründet zwar eine Einschränkung, welche im Rahmen einer Invaliditätsbemessung allenfalls zu berücksichtigen wäre; für die Adäquanzprüfung kann diese Tatsache aber jedenfalls solange nicht relevant sein, als eine volle Tätigkeit bei voller Entlohnung möglich ist.

Das hiesige Gericht hat in seinem - vom Eidgenössischen Versicherungsgericht aufgehobenen - Urteil vom 29. August 2005 (UV.2005.00111) ausgeführt, die Kriterien der körperlichen Dauerschmerzen sowie der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung seien, wenn auch nicht in ausgeprägter Form, als gegeben zu betrachten. Ob die beiden Kriterien nach der neuen Rechtsprechung nicht mehr als erfüllt erachtet werden können, wie die Beschwerdegegnerin geltend macht (vgl. Urk. 7 S. 3 Ziff. 7), kann offen bleiben. Auch nach der alten Rechtsprechung sind sie jedenfalls nicht in ausgeprägter Weise erfüllt. Damit sind aber höchstens zwei der sieben Kriterien teilweise und nicht in besonders ausgeprägter oder auffallender Weise erfüllt. Dies reicht zur Adäquanzbejahung selbst in Anwendung der älteren Praxis nicht aus.

Zusammenfassend hat es die Beschwerdegegnerin in Ermangelung eines adäquaten Kausalzusammenhangs zu Recht abgelehnt, über den 30. September 2003 hinaus Leistungen aufgrund des Unfalles vom 14. Dezember 1996 zu erbringen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jean Baptiste Huber

- Rechtsanwalt Adelrich Friedli

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90

ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.